

Auszug aus dem Sanierungsvorbereitungs- und Ergänzungsprogramm

6. Kurzgutachten und Modernisierungsgutachten

- 1) Das Kurzgutachten dient der Konzeptfindung im Rahmen einer Objektsanierung. Es kann auch als Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer geplanten Objektsanierung durch die Städtebauförderung herangezogen werden.
- 2) Das Kurzgutachten orientiert sich an Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 nach § 15 HOAI. Das Kurzgutachten ist von einem Architekten oder Ingenieur zu erstellen. Empfehlenswert sind bei der Begutachtung von Baudenkmälern Fachleute mit Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege.

Förderfähig sind Honorare bis Honorarzone III – Mindestsatz. Kurzgutachten werden zu max. 50-60 % bezuschusst.

Erläuterung

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Leistungsphase 2: Vorplanung (Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe)

- 3) Bei Weiterführung der Maßnahme kann ein auf das Kurzgutachten aufbauendes Modernisierungsgutachten für die Leistungsphase 3 gefördert werden.

Der Fördersatz für die Leistungsphase 3 des Gutachtens beträgt 50-60 %.

Erläuterung

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (Erarbeitung der endgültigen Planungsaufgabe)

- ~~4) Wird mit der Umsetzung von – auf einem Kurzgutachten aufbauenden, geförderten Modernisierungsgutachten mit den Leistungsphasen 1, 2 und 3 nach § 15 HOAI – vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Annahme des Modernisierungsgutachtens durch die Bewilligungsstelle der Stadt Fürth begonnen, erhöht sich der Fördersatz für die Leistungsphase 3 auf 80%.~~

~~Die Umsetzung der Maßnahmen des Modernisierungsgutachtens ist der Bewilligungsstelle unter Vorlage der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse schriftlich anzuzeigen.~~

- ~~5) Werden Maßnahmen nach Ablauf eines Jahres nach Annahme des Gutachtens durch die Bewilligungsstelle der Stadt Fürth oder unter entscheidenden Abweichungen davon umgesetzt, verbleibt es beim Fördersatz von 50 %. Gleiches gilt für verspätet angezeigte Maßnahmen.~~